jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/22 95/19/0025

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §1;
AsylG 1968 §11 Abs2;
AsylG 1968 §2 Abs1;
AsylG 1991 §20 Abs2 impl;
AVG §13a;
AVG §63 Abs1;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Im AsylG 1991 ist keine Verpflichtung der Behörde normiert, den Asylwerber in förmlicher Weise darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Kundmachung des E des VfGH vom 1.7.1994, G 92, 93/94, kein Hindernis besteht, auch andere als "offenkundige" Verfahrensmängel in einer Berufungsergänzung zu rügen. Umsomehr gilt dies für ein Verfahren nach dem AsylG BGBl 1968/126, welche eine dem § 20 Abs 2 AsylG 1991 vergleichbare Bestimmung nicht kannte.

Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190025.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at